



ALPINE SOLARSTROM- ERZEUGUNG IN DER BUNDES- GESETZGEBUNG

DR. IUR. MARKUS SCHREIBER

I. Problemstellung

II. Änderung der Raumplanungsverordnung

III. Änderung des Energiegesetzes

IV. Fazit

I. Problemstellung

I. PROBLEMSTELLUNG

Albigna- Stausee GR



Quelle: ewz/Energie Zukunft Schweiz

I. PROBLEMSTELLUNG

Lac de Toules VS



Quelle: Romande Energie

I. PROBLEMSTELLUNG

Projekt Gondo- solar VS



Quelle: Gondosolar/Alpiq

I. PROBLEMSTELLUNG

Agro- photovoltaik



Quelle: Bauernzeitung/BayWa.r.e.

I. PROBLEMSTELLUNG

- Zonenkonformität (z.B. Agrophotovoltaik und Landwirtschaftszone)
- Standortgebundenheit (Art. 24 RPG)?
- Richtplangrundlage?
- Ablehnende Haltung der Bundesbehörden
- Fehlende Schwellenwerte für das nationale Interesse an Solaranlagen (Art. 12 EnG)
- UVP-Pflicht ab >5 MW Leistung (Ziffer 21.9 Anhang UVPV)

II. Änderung der Raumplanungs- verordnung

II. ÄNDERUNG DER RAUMPLANUNGSVERORDNUNG

Teilrevision RPV (in Kraft seit 1. Juli 2022)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;

[...]



**Vernehmlassungsentwurf
hatte noch u.a.
Staumauern ausdrücklich
genannt**

II. ÄNDERUNG DER RAUMPLANUNGSVERORDNUNG

Teilrevision RPV (in Kraft seit 1. Juli 2022)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

[...]

b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder

c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. «Agro-Photovoltaik»

² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. [...]

Keine Beschränkung mehr auf
«alpinen Raum»



II. ÄNDERUNG DER RAUMPLANUNGSVERORDNUNG

Exkurs zur Agrophotovoltaik:

- Agro-PV und Direktzahlungen?
- Problem: Art. 16 Abs. 1 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)
Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:
[...]
f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen.
- Literaturhinweis: BEATRIX SCHIBLI, Solarstrom und Direktzahlungsberechtigung, Schriften zum Energierecht, Band 24, Zürich 2022

III. Änderung des Energiegesetzes

III. ÄNDERUNG DES ENERGIEGESETZES

Art. 71a EnG (in Kraft vom 1. Oktober 2022 – 31. Dezember 2025)

¹ Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt für solche Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;*
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind [...]*
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;*
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;*
- e. [Ausschluss in Mooren nach BV, Biotopen von nat. Bedeutung und Wasser-/Zugvogelreservaten)*

² Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und*
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober–31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.*

III. ÄNDERUNG DES ENERGIEGESETZES

Art. 71a EnG (in Kraft vom 1. Oktober 2022 – 31. Dezember 2025)

³ Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

⁴ Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

⁵ Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

⁶ Dieser Artikel bleibt auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

III. ÄNDERUNG DES ENERGIEGESETZES

Art. 9b EnV (in Kraft seit 1. Januar 2023)

¹ Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG (Testanlagen) dürfen für eine Dauer von maximal 24 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden.

² Die Bauherrschaft meldet Testanlagen nach Absatz 1 vor Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Behörde und reicht dabei folgende Unterlagen ein:

- a. die vorgesehene Versuchsanordnung;*
- b. eine Auflistung der im Zusammenhang mit der Testanlage zu klärenden Fragen;*
- c. eine fotografische Dokumentation des betroffenen Geländes vor der Erstellung der Testanlage.*

³ Nach Abschluss der Versuchstätigkeit hat sie die Testanlage vollständig zurückzubauen und die Ausgangslage umgehend wiederherzustellen. Sie hat dies gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

III. ÄNDERUNG DES ENERGIEGESETZES

Konsultationsentwurf EnV vom 5. Dezember 2022 (Art. 9c ff. E-EnV):

- Erstreckung des Art. 71a EnG u.a. auf Anschlussleitungen (aber: Plangenehmigung wohl weiterhin erforderlich?)
- Winterertrag nur anhand von fest ausgerichteter Orientierung bewertet
- Zusätzlich Fruchtfolgeflächen als Ausschlussgebiete (zulässig?)
- Meldepflichten der Kantone an das BFE in Bezug auf die Verfahren
- Art. 9e E-EnV

¹ Massgebend für die Schwelle von 2 TWh nach Artikel 71a Absatz 1 EnG ist die jährlich erwartete Produktion der sich am Netz befindenden Anlagenteile per Datum der Inbetriebnahme der Anlage oder der Anlagenteile.

² Vorhaben nach Artikel 71a EnG dürfen nur unter der Bedingung erstellt oder in Betrieb genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile erreicht ist.

zulässig?

IV. Fazit

IV. FAZIT

- Hohe gesetzgeberische Aktivität im Bereich der alpinen Solaranlagen
- Kehrtwende bei Freiflächen-Solaranlagen, aber starke Kritik am Verordnungsentwurf
- Dringliche Bundesgesetzgebung teilweise fragwürdig
- PV von weiteren Vorhaben zur Verfahrensbeschleunigung bislang ausgenommen
- Aber: Motion 22.3953 (Beschleunigtes Bewilligungsverfahren für Fotovoltaikanlagen auf Infrastrukturanlagen) am 16.12.2022 vom Nationalrat angenommen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!